

Lfd. Nr.: 3

Mitgeltende Dokumente: Verfahrensbeschreibungen Existenzgründer und Bestandsselbstständige¹

gültig ab: 01.08.2024

Bearbeitung: FD 56.2 Herr Beck

gültig bis:

(verbindliche Nutzung)

Übersicht Zuständigkeiten bei der Beratung von Selbständigen

Beratungsinhalte Aufgaben	IFK	BfGoe ²	LSB
Ausgangssituation Willenserkundung (Feststellung eines konkreten Willens in Bezug auf die Selbständigkeit) Nutzung der Fragebögen Existenzgründer/ Bestandsselbständige „Ressourcencheck“	X		
Gemeinsames Gespräch mit eLb („Sechs-Augen-Gespräch“) <u>LSB informiert über:</u> Weitere Anforderungen aus Sicht der LSB (z.B. zu anrechenbaren Ausgaben) <u>IFK informiert über:</u> Grenzen, Anforderungen, Rahmen für die Selbständigkeit Fördermöglichkeiten für die Selbständigkeit (Übersicht für IFK)	X		X
Tragfähigkeit / Professionelle Einschätzung der Selbständigkeit Persönliche Eignung des eLb bzgl. Selbständigkeit Umsetzung der vereinbarten Schritte zur Selbständigkeit im Rahmen des Maßnahmeangebots		X	
Bewilligung der Förderinstrumente für die Selbständigkeit	X		
Austausch von Informationen in Bezug auf die durch den eLb genutzten Maßnahmeangebote	X	X	
Austausch zu Einkommenssituation (ggf. „Sechs-Augen-Gespräche“)	X		X

¹ JCI, TS Existenzgründungsförderung und Selbständigkeit, Kasten „Ablauf“.

² Beschäftigungsförderung Göttingen (BfGoe).

Erläuterungen zur Übersicht

1. Grundsätzliches

Die Integrationsfachkräfte (IFK) beraten den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) in Bezug auf die Aufnahme, Ausübung oder Beendigung einer hauptberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit. Im Rahmen der Beratung ermittelt die IFK den konkreten Willen des eLb in Richtung selbständiger Tätigkeit bzw. bei deren Beendigung in Bezug auf die Abwicklung der Selbständigkeit und die Heranführung an den Arbeitsmarkt. Die IFK erläutert dem eLb die Grenzen der Förderung für die selbständige Tätigkeit und hat immer den „Fallüberblick“.

Bei speziellen inhaltlichen Voraussetzungen in Bezug auf eine Selbständigkeit nutzen die IFK das Wissen und die spezifischen Kenntnisse der Beschäftigungsförderung Göttingen (BfGoe) und verweisen den eLb auf diese. Dies ist auch erforderlich, da es für die Selbständigen kein Spezialbereich gibt.

Es gibt somit eine Arbeitsteilung zwischen IFK und BfGoe. Hierfür ist ein regelmäßiger Austausch von Informationen erforderlich.

Darüber hinaus gibt es einen Austausch zwischen der IFK und der Leistungssachbearbeitung (LSB).

2. Umfang der Beratung von Selbständigen

2.1. Beratung durch die IFK

Die primäre Aufgabe der IFK ist die Beratung und Begleitung des eLb entsprechend dem Prozesskreislauf sozialraumorientierter Fallarbeit. Im Rahmen des sozialraumorientierten Beratungsansatzes (SRO) ermittelt die IFK nach Feststellung der Ausgangssituation und Erfassen der Ressourcen beim eLb einen konkreten Willen in Richtung Selbständigkeit. Insoweit muss sich der Wille des eLb auf die Aufnahme (Existenzgründer) oder die Aufrechterhaltung, den Ausbau bzw. Abwicklung (Bestandsselbständige) einer selbständigen Erwerbstätigkeit beziehen. Es muss für die IFK erkennbar sein, dass der eLb ernsthaft hinter seiner Geschäftsidee (bei Existenzgründern) bzw. seinem bereits ausgeübten Unternehmen (bei Bestandsselbständigen) steht und durch seine selbständige Tätigkeit seinen Lebensunterhalt (ohne Bezug von Bürgergeld) bestreiten will. Des Weiteren muss der eLb den Willen haben, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes unabhängig von Bürgergeld zu sein bzw. seine Hilfebedürftigkeit wesentlich durch die Selbständigkeit zu reduzieren.

Zur **Feststellung des konkreten Willens** nutzt die IFK die für Existenzgründer und Bestandsselbständige jeweils zur Verfügung gestellten Fragebögen. Dabei ist es auch hilfreich, wenn sich die IFK dessen Selbständigkeit im Rahmen der Beratungsgespräche vom eLb detailliert erläutern und beschreiben lässt, zum Beispiel durch Vorlage eines durch den eLb selbstangefertigten (groben) „Plans“ oder einer Übersicht zu seiner Geschäftsidee bzw. zum weiteren Ausbau der Selbständigkeit (ohne große Anforderungen, hier reicht auch eine einfache Darstellung durch den eLb). Des Weiteren können kleinere „Aufgaben“ an den eLb in Bezug auf Inhalte der Fragebögen nützlich sein.

Nach Beantwortung der Fragebögen durch den eLb und weiter bestehendem Willen in Richtung Selbständigkeit soll ein sogenanntes „**Sechs-Augen-Gespräch**“ zwischen eLb, IFK und LSB stattfinden. In diesem wird der eLb wie folgt informiert:

- Die **LSB** erläutert dem eLb in einem kurzen Überblick Anforderungen in Bezug auf seinen Einkommensberechnung und anrechenbare Ausgaben (Existenzgründer) bzw. die aktuelle Situation (Bestandsselbständige) sowie weitere wichtige Inhalte aus Sicht der LSB. Nach den Erklärungen der LSB versichert sich die LSB beim eLb, dass er die Erläuterungen verstanden hat.
- Die **IFK** versichert sich beim eLb, dass bei ihm weiterhin ein konkreter Wille in Bezug auf die Selbständigkeit vorliegt. Bei Vorliegen eines konkreten Willens erfolgt durch die IFK gegenüber dem eLb eine Verdeutlichung von Grenzen und Anforderungen zur Selbständigkeit sowie entsprechende Fördermöglichkeiten. Des Weiteren erläutert die IFK dem eLb, dass es zur Feststellung von Tragfähigkeit seines Unternehmens und seiner persönlichen Eignung zur BfGoe gehen muss, da eine professionelle Einschätzung nur im Rahmen eines Maßnahmeangebots durch die BfGoe als fachkundige Stelle erfolgen kann. Dem eLb ist mitzuteilen, dass dies auch Voraussetzung für entsprechende Förderungen der Selbständigkeit ist. Außerdem verdeutlicht die IFK den zeitlichen Rahmen für die Selbständigkeit, in dem der eLb durch die selbständige Selbständigkeit seinen Lebensunterhalt selber bestreiten und unabhängig von Bürgergeld sein muss bzw. seine Hilfebedürftigkeit zumindest wesentlich reduzieren muss (bei Existenzgründern spätestens nach 24 Monaten und bei Bestandsselbständigen spätestens nach 12 Monaten).
- Für zusätzliche Informationen aus Sicht der IFK, kann diese den Termin zur weiteren Beratung des eLb ohne die LSB nutzen.

Für umfassende Informationen zu Fördermöglichkeiten und Eingliederungsinstrumente stehen der IFK die Übersicht „Fördermöglichkeiten/Instrumente in Bezug auf eine selbständige Tätigkeit“³ sowie die Leitfäden zu den entsprechenden Instrumenten zur Verfügung. Über eine Bewilligung der Förderinstrumente in Bezug auf die Selbständigkeit entscheidet die zuständige IFK nach pflichtgemäßem Ermessen und Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen der Eingliederungsinstrumente. Hierfür sind die vorherigen Einschätzungen durch die BfGoe erforderlich.

Gegenüber **Existenzgründern** sollte die IFK das Angebot „**Gründungsberatung MOBIL**“ der BfGoe positiv vermitteln, damit der eLb aus eigenem Willen daran teilnehmen möchte. Insoweit erläutert die IFK die Chancen und Vorteile des Angebotes, dass es eine Bereicherung für das geplante Unternehmen und für die Person des eLb ist. Ohne das Jobcenter müsste der eLb ein solches Angebot eigenständig finanzieren. Dabei kann die Beratung auf Grund der aktuellen Situation beim eLb unterschiedliche Ansätze haben. So kann der eLb zum Beispiel noch so weit von einer Selbständigkeit entfernt sein, dass er an diese herangeführt werden muss und ein umfassendes Coaching von der BfGoe benötigt. Insoweit können die genutzten Fragebögen eine gute Orientierung geben. Sollte für den Existenzgründer unklar sein, ob die Selbständigkeit prinzipiell Erfolg haben kann (z.B. in Bezug auf seine persönliche Eignung) oder es noch weitere Unsicherheiten oder offene Fragen (z.B. aus den Fragebögen) geben, so kann die IFK dem eLb zusätzlich ein „**Erstgespräch**“ bei der BfGoe anbieten. Dort kann die BfGoe zum Beispiel an Aufgaben des eLb, die sich aus den Fragebögen mit der IFK ergeben, weiterarbeiten. Hierzu übergibt die IFK vorab dem eLb die Fragebögen sowie aus Ihrer Sicht hilfreiche und begonnene Aufgaben. Das Erstgespräch ersetzt aber nicht das gemeinsame Durchgehen der Fragebögen durch eLb und IFK.

Bei **Bestandsselbständigen** prüft die IFK unter anderem, ob der eLb schon einmal an einer Gründungsberatung oder einem Nachgründungscoaching teilgenommen hat und bewertet vorliegende Aussagen des Trägers. Die IFK sollte das Angebot „**Nachgründungscoaching MOBIL**“ der BfGoe gegenüber dem eLb positiv vermitteln, damit dieser aus eigenem Willen daran teilnehmen möchte. Sollte unklar sein, ob die Selbständigkeit prinzipiell Erfolg haben kann (z.B. in Bezug auf seine persönliche Eignung) oder es noch

³ JCI > TS Existenzgründungsförderung und Selbständigkeit > Kasten 5 Weitere Informationen und Hinweise > Übersicht – Fördermöglichkeiten/Instrumente in Bezug auf eine selbständige Tätigkeit.

weitere Unsicherheiten oder offene Fragen (z.B. aus den Fragebögen) geben, so kann die IFK dem eLb zusätzlich ein „**Erstgespräch**“ bei der BfGoe anbieten. Dort kann die BfGoe zum Beispiel an Aufgaben des eLb, die sich aus den Fragebögen mit der IFK ergeben, weiterarbeiten. Hierzu übergibt die IFK vorab dem eLb die Fragebögen sowie aus Ihrer Sicht hilfreiche und begonnene Aufgaben. Das Erstgespräch ersetzt aber nicht das gemeinsame Durchgehen der Fragebögen durch eLb und IFK.

Ein Nachgründungscoaching sollte zuerst bei den eLb erfolgen, bei denen es aus Sicht der IFK etwas bringt und erforderlich ist. Dies betrifft auch die Situation, wenn erkennbar ist, dass es geringe Chancen für eine positive Entwicklung der Selbständigkeit gibt und der eLb in Richtung Abwicklung der Selbständigkeit informiert werden sollte (hierüber informiert die IFK die BfGoe, verbunden mit der Mitteilung, dass die BfGoe ihr Angebot der Abwicklung des Unternehmen prüfen und bei Erforderlichkeit den eLb in dieses Modul überführen soll).

Sollte sich beim eLb ein Willen in Richtung Aufgabe seiner Selbständigkeit bzw. Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit ergeben, so informiert die IFK den eLb ebenfalls über die Nutzung des Angebots der BfGoe im Rahmen des Nachgründungscoachings MOBIL, welches sich mit der Heranführung an den Arbeitsmarkt oder der Abwicklung einer Selbständigkeit befasst.

Die IFK legt gemeinsam mit dem eLb dessen individuellen Ziele/Meilensteine in Bezug auf die selbständige Tätigkeit und die dafür erforderlichen Schritte fest und überprüft diese in Bezug auf die Ressourcen des eLb. Anschließend werden die individuellen Ziele und Schritte des eLb durch die Aufnahme in einen Kooperationsplan festgehalten.

Bei leistungsrechtlichen Fragen des eLb verweist die IFK diesen an die LSB. Mitteilungen der BfGoe, welche leistungsrechtliche Informationen enthalten, leitet die IFK an die LSB weiter. Bei Themen, die sowohl den aktiven als auch passiven Bereich betreffen, sollte die IFK bei Erforderlichkeit Gespräche mit dem eLb und der LSB gemeinsam durchführen. Darüber hinaus hält die IFK regelmäßig Rücksprache mit der LSB, um die Einkommensentwicklung der selbständigen Erwerbstätigkeit im Blick zu haben. Spätestens im Rahmen des SGB II- Folgeantrages sollte ein gemeinsames Gespräch zwischen eLb, IFK und LSB stattfinden.

Zwischen IFK und BfGoe soll es einen regelmäßigen Austausch geben (z.B. durch Fallbesprechungen).

2.1.1 Vorgehen bei Nichtteilnahme an der Gründungsberatung MOBIL (Existenzgründer)

Sollte der Existenzgründer das Angebot der BfGoe nicht nutzen wollen, muss die IFK nochmal die Wichtigkeit der Teilnahme gegenüber dem eLb verdeutlichen, insbesondere für die Heranführung und Vorbereitung einer Existenzgründung sowie alle vertieften und speziellen Fragen zur Selbständigkeit. Außerdem teilt sie dem eLb mit, dass spätestens zur Feststellung von Tragfähigkeit und persönlicher Eignung des eLb die Einschätzungen der BfGoe als fachkundigen Stelle erforderlich sind. Des Weiteren teilt die IFK dem eLb mit, dass ohne eine Teilnahme an der „Gründungsberatung MOBIL“ bei der BfGoe die Selbständigkeit durch Angebote des Jobcenter nicht aktiv unterstützt wird (Hinweis: Sollte der eLb später Förderungen beantragen, so verweist die IFK ebenfalls an die BfGoe).

Wenn der eLb das Angebot der „Gründungsberatung MOBIL“ weiterhin nicht annimmt und somit diesbezüglich auch kein Kooperationsplan erstellt werden kann, erfolgt in der Regel keine Aufforderung zur „Gründungsberatung MOBIL“. In diesem Fall muss dem eLb die Chance gegeben werden, seine Selbständigkeit eigenständig aufzunehmen und innerhalb der nächsten 24 Monate aus dem Bürgergeldbezug zu fallen bzw. seine Hilfebedürftigkeit zumindest deutlich zu reduzieren. Dies hat die IFK dem eLb nochmals mitzuteilen. Die Entwicklung der Existenzgründung und die Ausübung der Selbständigkeit ist von der IFK zu beobachten. Hierzu hält die IFK zum eLb regelmäßigen Kontakt. Nach 12 Monaten bestehender Selbständigkeit soll die IFK dem eLb das „Nachgründungscoaching MOBIL“ bei der BfGoe anbieten. Sollte der

eLb dieses Angebot nicht annehmen, so erfolgt grundsätzlich eine Aufforderung zur Teilnahme durch die IFK, wenn das Angebot aus Sicht der IFK erforderlich ist. Spätestens nach 18 Monaten ist ebenfalls Kontakt zum eLb aufzunehmen, um den Stand der Selbständigkeit festzustellen. Insoweit ist auch Rücksprache mit der LSB zu halten, wie sich die Einkommenssituation aus der Selbständigkeit entwickelt hat. Sollte es eine positive Entwicklung geben, kann ggf. über den Zeitraum von 24 Monaten die Selbständigkeit unterstützt werden, wenn eine Prognose mit einem weiteren positiven Trend möglich ist. Sollte sich keine positive Entwicklung abzeichnen, so ist dem eLb spätestens nach Ablauf der 24 Monate die erforderliche Orientierung in Richtung ersten Arbeitsmarkt zu erklären. Sofern der eLb dies nicht mitgeht und kein entsprechender Kooperationsplan erstellt werden kann, fordert die IFK den eLb zu Eigenbemühungen in Richtung ersten Arbeitsmarkt auf.

2.1.2 Vorgehen bei Nichtteilnahme am Nachgründungscoaching MOBIL (Bestandsselbständige)

Sollte der eLb das Angebot „Nachgründungscoaching MOBIL“ nicht annehmen, obwohl es aus Sicht der IFK erforderlich ist, und kann somit diesbezüglich auch kein Kooperationsplan erstellt werden, so fordert die IFK den eLb grundsätzlich zur Teilnahme auf.

Sollte sich keine positive Entwicklung der Selbständigkeit abzeichnen (Rücksprache mit LSB zur Einkommenssituation), so ist dem eLb spätestens nach Ablauf der 12 Monate die erforderliche Orientierung in Richtung ersten Arbeitsmarkt zu erklären. Sofern der eLb dies nicht mitgeht und kein entsprechender Kooperationsplan erstellt werden kann, fordert die IFK den eLb zu Eigenbemühungen in Richtung ersten Arbeitsmarkt auf.

2.1.3 Ausnahmesituation: Keine Aufforderung in Richtung ersten Arbeitsmarkt

Nur in Ausnahmesituationen kann die IFK von einer Aufforderung in Richtung ersten Arbeitsmarkt absehen, wenn eine Aufforderung beim eLb nicht zielführend ist oder es keine Perspektive für den eLb gibt (Beispiel: eLb steht kurz - maximal in zwei Jahren - vor dem Rentenantritt). Es handelt sich um Ausnahmen, bei denen die IFK ganz genau auf die individuelle Situation des eLb schauen, diese bewerten und dokumentieren muss.

2.2. Beratung durch die BfGoe

Die Leistungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Ausübung der Selbständigkeit können nur gewährt werden, wenn der Selbständige persönlich geeignet ist und eine hinreichend sichere Prognose darüber besteht, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist. Die Einschätzungen zu diesen Voraussetzungen erfolgen durch die BfGoe. Als zertifizierte fachkundige Stelle kann die BfGoe unter anderen Aussagen zur Tragfähigkeit machen. Darüber hinaus berät die BfGoe den eLb bezüglich aller spezifischen Fragen zur Selbständigkeit. Sollte der eLb hierzu eine andere fachkundige Stelle (z.B. einen Unternehmens- oder Steuerberater) beauftragen wollen, so ist der eLb darauf hinzuweisen, dass er die dafür entstehenden Kosten alleine übernehmen muss, bei der BfGoe es aber für ihn kostenfrei wäre.

Die BfGoe begleitet den eLb vertiefend bei der Verfolgung seiner individuellen Ziele in Richtung Selbständigkeit. Zur Unterstützung für die erforderlichen individuellen Schritte bietet die BfGoe dem eLb spezifische Maßnahmeangebote an. Diese beauftragten Maßnahmeangebote werden nach der Vereinbarung der Ziele als notwendige Ressourcen zur individuellen Zielerreichung verstanden. Die Teilnahme des eLb am Maßnahmeangebot ist dann die konkrete Umsetzung der vereinbarten Schritte.

Freigegeben am/durch:
25.07.2024

gez. Rehbein